

Revision Schulgesetz Churwalden

27.11.2025/SR

Tabellarische Darstellung – Synopse

Aktuelle Version:	Neue Version:	Bemerkungen:
Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 Von der Gemeindeversammlung erlassen am 23. Juni 2016.	Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschule des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012. Von der Gemeindeversammlung erlassen am xx.xx.2026 .	Anpassung vom Datum der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
Art. 1 Die Gemeinde führt folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarstufe c) Sekundarstufe I	Art. 1 Die Gemeinde führt folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarstufe c) Sekundarstufe I	Art. 1 Keine Änderung
Art. 2 Abs. 1 Die Schulpflicht, der Schulstandort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.	Art. 2 Abs. 1 Die Schulpflicht, der Schulstandort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.	Art. 2 Abs. 1 Keine Änderung
Art. 2 Abs. 2 Als kommunale Schulorte werden Malix, Churwalden und Parpan bezeichnet.	Art. 2 Abs. 2 Zur Sicherstellung vom Schulbetrieb werden innerhalb der Gemeinde kommunale Schulstandorte angeboten. Die Anzahl Schulstandorte richten sich nach dem Bedarf, beziehungsweise den Schülerzahlen.	Art. 2 Abs. 2 Auf eine namentliche Listung der Schulstandorte soll verzichtet werden – flexible Handhabung. Textinhalt: SR-Entscheidung vom 24.09.2025
Art. 2 Abs. 3 Für die Schüler der Gebiete Passugg und Meiersboden kann der Schulrat eine Lösung mit einer anderen Schulträgerschaft vorsehen. Dabei muss jedoch eine einheitliche Lösung innerhalb der Gebiete angestrebt werden.	Art. 2 Abs. 3 Für die Schüler der Gebiete Passugg und Meiersboden kann der Schulrat eine Lösung mit einer anderen Schulträgerschaft vorsehen. Dabei soll eine einheitliche Lösung innerhalb der Gebiete angestrebt werden.	Art. 2 Abs. 3 Die einheitliche Lösung innerhalb der Gebiete soll – nicht muss – angestrebt werden.

Aktuelle Version:	Neue Version:	Bemerkungen:
Art. 2 Abs. 4 Der Kindergartenbesuch ist für fremdsprachige Kinder obligatorisch	Art. 2 Abs. 4	Art. 2 Abs 4 Der Besuch vom Kindergarten ist gemäss neuem Volksschulgesetz für alle Kinder obligatorisch.
Art. 3 Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.	Art. 3 Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.	Art. 3 Keine Änderungen
Art. 4 Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen nach den kantonalen Vorschriften an.	Art. 4 Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen nach den kantonalen Vorschriften an.	Art. 4 Keine Änderungen
Art. 5 Abs. 1 Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Deutschkenntnisse, so können die Erziehungsberechtigten vom Angebot der Sprachförderung Gebrauch machen. Die Gemeinde kann die Erziehungsberechtigten auch zu einer sprachfördernden Massnahme für das Kind verpflichten.	Art. 5 Abs. 1 Die Gemeinde gewährleistet bei Bedarf zusätzliche Förderangebote nach kantonalem Recht.	Art. 5 Abs. 1 Die Vorgaben zum Förderungsunterricht und den sonderpädagogischen Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen vom Volksschulgesetz sowie den Richtlinien des Amtes für Volksschule.
Art. 5 Abs. 2 Die Schulleitung sorgt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die Ermittlung der Kinder mit Förderbedarf. Sie informiert und unterstützt die Erziehungsberechtigten und sichert die Qualität des Förderangebots.	Art. 5 Abs. 4 Die Gemeinde kann Erziehungsberechtigte zu sprachfördernden Massnahmen für das Kind verpflichten.	Art. 5 Abs. 2 – Neu Art. 5 Abs. 4 Der letzte Satz aus Art. 5 Abs. 1. soll als Rechtsgrundlage zur Förderung der Kinder im Vorschulalter beibehalten werden. Textinhalt: SR-Entscheidung vom 05.11.2025
Art. 5 Abs. 3 Die Erziehungsberechtigten, die für ihr Kind vom Angebot der Sprachförderung Gebrauch machen bzw. dazu verpflichtet werden, haben einen angemessenen Beitrag zu entrichten.	Art. 5 Abs. 3	Art. 5 Abs. 3 Im Art. 5 Abs. 1 inkludiert.

Aktuelle Version:	Neue Version:	Bemerkungen:
Art. 5 Abs. 4 Der Schulrat erlässt ein Reglement und regelt insbesondere die Zuständigkeiten. Er legt zudem den Tarif für die von den Erziehungsberechtigten zu bezahlenden Beiträge fest.	Art. 5 Abs. 4	Art. 5 Abs. 4 Im Art. 5 Abs. 1 inkludiert.
Art. 6 Abs. 1 Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.	Art. 5 Abs. 2 Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.	Art. 6 Abs. 1 – Neu Art. 5 Abs. 2 Keine Änderungen
Art. 6 Abs. 2 Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.	Art. 5 Abs. 3 Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.	Art. 6 Abs. 2 – Neu Art. 5 Abs. 3 Keine Änderungen
Art. 7 Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.	Art. 6 Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde zuständig.	Art. 7 – Neu Art. 6 Keine Änderungen
Art. 8 Abs. 1 Im Reglement über Absenzen und Urlaub werden die Grundlagen für die Gewährung von Urlaub inklusiv den Jokertagen für Schülerinnen und Schüler festgelegt.	Art. 7 Abs. 1 Zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebes erlässt der Schulrat eine Disziplinarordnung sowie ein Absenzen- und Urlaubsreglement.	Art. 8 Abs. 1 – Neu Art. 7 Abs. 1 Zweckumschrieb der Schulordnung, bzw. vom Absenzen- und Urlaubsreglement. Die Hausordnung der Schule Churwalden soll neu in der Disziplinarordnung inkludiert werden.
Art. 8 Abs. 2 Urlaubsbewilligungen für Lehrpersonen bis zu 3 Tagen erteilt die Schulleitung, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig.	Art. 7 Abs. 2 Urlaubsbewilligungen für Lehrpersonen bis zu 3 Tagen erteilt die Schulleitung, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig.	Art. 8 Abs. 2 – Neu Art. 7 Abs. 2 Keine Änderungen – Soll gemäss Vorprüfung EKUD auch im Stellenbeschrieb bzw. Pflichtenheft der Schulleitung aufgenommen werden.
Art. 9 Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.	Art. 8 Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.	Art. 9 – Neu Art. 8 Keine Änderungen

Aktuelle Version:	Neue Version:	Bemerkungen:
Art. 10 Abs. 1 Die Mitarbeitenden sind Angestellte der Gemeinde.	Art. 9 Abs. 1 Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.	Art. 10 Abs. 1 – Neu Art. 9 Abs. 1 Gemäss Empfehlung aus der Vorprüfung EKUD.
Art. 10 Abs. 2 Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechtes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.	Art. 9 Abs. 2 Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechtes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.	Art. 10 Abs 2 – Neu Art. 9 Abs. 2 Keine Änderungen
Art. 11 Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.	Art. 10 Abs. 1 Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.	Art. 11 – Neu Art. 10 Abs. 1 Keine Änderungen
Art. 12 Die Schulleitung ist für die operative Weiterentwicklung der Schule in pädagogischer, qualitativer und organisatorischer Hinsicht verantwortlich und nimmt dabei das Leitbild der Schule Churwalden als Richtlinie. Sie ist innerhalb der operativen Führung der Schule für die Planung, Organisation und Kontrolle des Schulbetriebs zuständig.	Art. 10 Abs. 2 Die Schulleitung ist für die operative Weiterentwicklung der Schule in pädagogischer, qualitativer und organisatorischer Hinsicht verantwortlich und nimmt dabei das Leitbild der Schule Churwalden als Richtlinie. Sie ist innerhalb der operativen Führung der Schule für die Planung, Organisation und Kontrolle des Schulbetriebs zuständig.	Art. 12 – Neu Art. 10 Abs. 2 Keine Änderungen
Art. 13 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden durch den vom Schulrat verabschiedeten Stellenbeschrieb und das Funktionendiagramm definiert.	Art. 10 Abs. 3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden durch den vom Schulrat verabschiedeten Stellenbeschrieb und das Funktionendiagramm definiert.	Art. 13 – Neu Art. 10 Abs. 3 Keine Änderungen
Art. 14 Abs. 1 Dem Schulrat steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.	Art. 11 Abs. 1 Dem Schulrat steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.	Art. 14 Abs. 1 – Neu Art. 11 Abs. 1 Keine Änderungen
Art. 14 Abs 2 Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.	Art. 11 Abs 2 Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.	Art. 14 Abs. 2 – Neu Art. 11 Abs. 2 Keine Änderungen

Aktuelle Version:	Neue Version:	Bemerkungen:
Art. 14 Abs. 3 Zu den Sitzungen des Schulrates werden in der Regel das fürs Ressort Bildung zuständige Gemeindevorstandsmitglied und die Schulleitung sowie bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen.	Art. 11 Abs. 3 An den Sitzungen des Schulrates nimmt in der Regel die Schulleitung teil. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.	Art. 14 Abs. 3 – Neu Art. 11 Abs. 3 Das fürs Ressort Bildung zuständige Gemeindevorstandsmitglied ist gemäss neuer Gemeindeverfassung Teil vom Schulrat (Art. 50)
Art. 14 Abs. 4 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.	Art. 11 Abs. 4 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.	Art. 14 Abs. 4 – Neu Art. 11 Abs. 4 Keine Änderungen
Art. 15 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.	Art. 12 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.	Art. 15 – Neu Art. 12 Beschlussfähigkeit der Behörden gemäss neuer Gemeindeverfassung (Art. 12 Abs. 2)
Art. 16 Abs. 1 Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.	Art. 13 Abs. 1 Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.	Art. 16 Abs 1 – Neu Art. 13 Abs. 1 Keine Änderungen
Art. 16 Abs 2 Ihm obliegen insbesondere:	Art. 13 Abs 2 Ihm obliegen insbesondere:	Art. 16 Abs. 2 – Neu Art. 13 Abs. 2 Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. a Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;	Art. 13 Abs. 2 lit. a Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;	Art. 16 Abs. 2 lit. a – Neu Art. 13 Abs. 2 lit a Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. b Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;	Art. 13 Abs. 2 lit. b Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;	Art. 16 Abs. 2 lit. b – Neu Art. 13 Abs. 2 lit b Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. c Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;	Art. 13 Abs. 2 lit. c Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;	Art. 16 Abs. 2 lit. c – Neu Art. 13 Abs. 2 lit c Keine Änderungen

Aktuelle Version:	Neue Version:	Bemerkungen:
Art. 16 Abs. 2 lit. d Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;	Art. 13 Abs. 2 lit. d Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;	Art. 16 Abs. 2 lit. d – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. d Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. e Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;	Art. 13 Abs. 2 lit. e Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;	Art. 16 Abs. 2 lit. e – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. e Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. f Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;	Art. 13 Abs. 2 lit. f Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;	Art. 16 Abs. 2 lit. f – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. f Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. g Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;	Art. 13 Abs. 2 lit. g Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach 10 obligatorischen Schuljahren;	Art. 16 Abs. 2 lit. g – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. g Die obligatorische Schulzeit dauert neu 11 Jahre (Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 & Art. 9 Abs. 1 VSG)
Art. 16 Abs. 2 lit. h Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;	Art. 13 Abs. 2 lit. h Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;	Art. 16 Abs. 2 lit. h – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. h Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. i Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;	Art. 13 Abs. 2 lit. i Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;	Art. 16 Abs. 2 lit. i – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. i Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. j Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;	Art. 13 Abs. 2 lit. j Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;	Art. 16 Abs. 2 lit. j – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. j Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. k Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;	Art. 13 Abs. 2 lit. k Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;	Art. 16 Abs. 2 lit. k – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. k Die Festlegung der Sport- und Frühlingsferien an der Schule Vaz/Obervaz, Churwalden sowie der Stadtschule Chur unterscheiden sich auf Grund der regionalen Gegebenheiten grundsätzlich. Eine Absprache sowie Koordination mit den Schulräten der Region ist hinfällig.

Aktuelle Version:	Neue Version:	Bemerkungen:
Art. 16 Abs. 2 lit. l Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;	Art. 13 Abs. 2 lit. l Erlass eines Reglementes über Absenzen und Urlaub;	Art. 16 Abs. 2 lit. l – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. l Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. m Erlass einer Disziplinarordnung;	Art. 13 Abs. 2 lit. m Erlass einer Disziplinarordnung;	Art. 16 Abs. 2 lit. m – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. m Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. n Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;	Art. 13 Abs. 2 lit. n Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;	Art. 16 Abs. 2 lit. n – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. n Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. o Erlass der Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden der Schule Churwalden;	Art. 13 Abs. 2 lit. o Erlass der Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden der Schule Churwalden;	Art. 16 Abs. 2 lit. o – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. o Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. p Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;	Art. 13 Abs. 2 lit. p Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;	Art. 16 Abs. 2 lit. p – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. p Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. q Antragstellung auf Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000 kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen;	Art. 13 Abs. 2 lit. q Antragstellung auf Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000 kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen;	Art. 16 Abs. 2 lit. q – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. q Keine Änderungen
Art. 16 Abs. 2 lit. r Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;	Art. 13 Abs. 2 lit. r Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes;	Art. 16 Abs. 2 lit. r – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. r Das Schulgesetz nennt sich neu Volksschulgesetz
Art. 16 Abs. 2 lit. s Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;	Art. 13 Abs. 2 lit. s Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;	Art. 16 Abs. 2 lit. s – Neu Art. 13 Abs. 2 lit. s Keine Änderungen

Aktuelle Version:	Neue Version:	Bemerkungen:
Art. 16 Abs. 3 Aufgaben von untergeordneter Bedeutung kann der Schulrat einer Geschäftsleitung, bestehend aus der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten, der Schulratsvizepräsidentin bzw. dem Schulratsvizepräsidenten und der Schulleitung, zur selbstständigen Erledigung überlassen. Der Schulrat erlässt hierfür ein entsprechendes Geschäftsreglement.	Art. 13 Abs. 3 Aufgaben von untergeordneter Bedeutung kann der Schulrat einer Geschäftsleitung, bestehend aus der Schulratspräsidentin bzw. dem Schulratspräsidenten, der Schulratsvizepräsidentin bzw. dem Schulratsvizepräsidenten und der Schulleitung, zur selbstständigen Erledigung überlassen. Der Schulrat erlässt hierfür ein entsprechendes Geschäftsreglement.	Art. 16 Abs. 3 – Neu Art. 13 Abs. 3 Keine Änderungen
Art. 17 Abs. 1 Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen; a) er vertritt den Schulrat nach aussen; b) er führt bei Disziplinarfällen die Untersuchungen durch; c) er bereitet die Geschäfte des Schulrates in Absprache mit der Schulleitung vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse; d) er ist direkter Vorgesetzter der Schulleitung; e) er ist in besonderen Situationen Ansprechperson nach aussen.	Art. 14 Abs. 1 1Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen; a) er vertritt den Schulrat nach aussen; b) er führt bei Disziplinarfällen die Untersuchungen durch; c) er bereitet die Geschäfte des Schulrates in Absprache mit der Schulleitung vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse; d) er ist direkter Vorgesetzter der Schulleitung; e) er ist in besonderen Situationen Ansprechperson nach aussen.	Art. 17 Abs. 1 – Neu Art. 14 Abs. 1 Keine Änderungen
Art. 17 Abs. 2 Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber in der nächsten Sitzung.	Art. 14 Abs. 2 Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber in der nächsten Sitzung.	Art. 17 Abs. 2 – Neu Art. 14 Abs. 2 Keine Änderungen

Aktuelle Version:	Neue Version:	Bemerkungen:
Art. 18 Abs. 1 Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.	Art. 15 Abs. 1 Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.	Art. 18 Abs. 1 – Neu Art. 15 Abs. 1 Keine Änderungen
Art. 18 Abs. 2 Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.	Art. 15 Abs. 2 Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.	Art. 18 Abs. 2 – Neu Art. 15 Abs. 2 Keine Änderungen
Art. 18 Abs. 3 Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.	Art. 15 Abs. 3 Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.	Art. 18 Abs. 3 – Neu Art. 15 Abs. 3 Der Zusatz: "Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen" ist gemäss Vorprüfung EKUD hinfällig.
Art. 19 Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 16.08.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 28. März 2010.	Art. 16 Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den xx.xx.2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Schulgesetz vom 16. August 2016.	Art. 19 – Neu Art. 16 Anpassung vom Datum der Inkraftsetzung.